

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**Perfekt G 440**

Natriumhydroxid

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**Gefahr**

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Verursacht schwere Augenschäden.
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Sprühverfahren: Einatmen von Aerosol vermeiden.
Reaktivität: Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische.
Exotherme Reaktion mit: Säure
Chemische Stabilität: Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.
Unverträgliche Materialien: Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische.
Säure
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Kontaminierte Kleidung ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Hinweise zum sicheren Umgang: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Nicht mischen mit anderen Chemikalien.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Bei Anwendung im HD-Verfahren oder großflächigem Versprühen:
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Zusammenlagerungshinweise: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.
Spezifische Endanwendungen: Reinigungsmittel
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Es liegen keine Informationen vor.
Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
Sprühverfahren: Einatmen von Aerosol vermeiden.
Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. (EN 374, Kategorie III)
Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.
Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk) / Dicke des Handschuhmaterials > 0,1 mm

Verdünnte Anwendungslösungen <= 1%:
Auf Schutzhandschuhe kann verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung einer erhöhten Hautbelastung infolge Feuchtarbeit getroffen werden (z. B. Verwendung geeigneter Hautschutzsalben).
Geeigneter Augenschutz: Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)
Körperschutz: Geeignete Arbeitskleidung tragen.
Thermische Gefahren: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl
112 alkoholbeständiger Schaum
Kohlendioxid
Löschpulver
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Nicht für Notfälle geschultes Personal: Den betroffenen Bereich belüften.
Einsatzkräfte: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Für Rückhaltung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Für Reinigung: Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.

ERSTE HILFE

Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
KEIN Erbrechen herbeiführen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
Verpackung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.